

Gültig ab 01.05.2005

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil; diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder ein Leistungsaustausch erfolgt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.
3. Bestellungen des Käufers in jeder Form gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf eine solche Bestellung stellt keine Annahme dar.
4. Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; maschinell erstellte Auftragsbestätigungen sind jedoch auch ohne Unterschrift gültig.

II. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

1. Für die vertragsgegenständliche Ware gelten die in den Einzelpreislisten für die dort aufgeführten Erzeugnisse angegebenen Kaufpreise, wenn und soweit nicht etwas anderes mit dem Käufer vereinbart ist. Hierbei gilt die für die vorgesehene Lieferperiode vereinbarte Einzelpreisliste, es sei denn, es ist ein Liefertagspreis vereinbart.
2. Wenn eine Abnahme/Werkstoffprüfung vereinbart ist, trägt der Käufer die persönlichen Abnahmekosten; die sachlichen Abnahmekosten werden nach unserer Preisliste berechnet. Die Abnahme wird im Lieferwerk durchgeführt.
3. Falls wir uns verpflichten, besondere Wünsche oder Vorschriften des Käufers zu berücksichtigen, für die ein Preis nach unseren Preislisten nicht zu ermitteln ist, so bleibt eine Preisvereinbarung vorbehalten.
4. Für den Versand der Ware erheben wir Preiszuschläge auf der Grundlage der vereinbarten Frachtbasis nach näherer Maßgabe von Abschnitt B. IV.
5. Der Kaufpreis ist spätestens am fünfzehnten Kalendertag des der Lieferung oder Übergabe folgenden Monats zur Zahlung fällig.
6. Soll die hergestellte Ware erst auf Abruf des Käufers ausgeliefert oder bereitgestellt werden, so sind wir ab der Versandbereitschaftsmeldung zur Rechnungslegung berechtigt; der Kaufpreis ist in diesem Falle spätestens am fünfzehnten Kalendertag des der Versandbereitschaftsmeldung folgenden Monats zur Zahlung fällig. Rechte aus Annahmeverzug sowie das Recht zur Fälligestellung gemäß Ziffer II. 9. bleiben vorbehalten.
7. Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von acht v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
8. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
9. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – sofort fällig zu stellen.
10. In den Fällen der Ziffern II. 9. sowie des Abschnitts A. V. 8. können wir die Einziehungsermächtigung (Abschnitt A. V. 7.) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten verlangen.
11. Die in Ziffer II. 9. sowie in Abschnitt A. V. 8. genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Käufer in den Fällen der Ziffer II. 9. oder des Abschnitts A. V. 8. innerhalb angemessener Frist weder Vorauszahlung noch angemessene Sicherheit, so sind wir zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers berechtigt.
12. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
13. Im Falle des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Käufers beruht, sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf. § 321 BGB bleibt unberührt.
14. Für die Fälle einer wesentlichen Kostenveränderung bei Rohstoffen, Vormaterialien, Energie, Transportleistungen oder Umweltschutz oder einer Einführung neuer oder einer wesentlichen Erhöhung bestehender öffentlicher Abgaben oder vergleichbar wirkender Belastungen, gleichviel ob zivil- oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet, die in ihrer Gesamtheit oder jeweils einzeln zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Herstellungskosten im Vergleich zu den bei Abschluss des einzelnen Liefervertrages zugrunde gelegten Kosten führt, sind wir unabhängig von den Einzelpreislisten zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt; dies gilt nicht, sofern ein in den ersten drei Monaten nach Abschluss des einzelnen Liefervertrages liegender verbindlicher oder unverbindlicher Liefertermin vereinbart wurde; ferner gilt dies nicht, sofern die Kostenveränderung konkret vorhersehbar war. Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages beginnt. Die Preiserhöhung beschränkt sich auf die tatsächliche Kostenveränderung und wird dem Käufer umgehend mitgeteilt. Der Käufer ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung unter Ausschluss weitergehender Rechte zum Rücktritt von dem betroffenen Liefergeschäft berechtigt.

III. Sicherheiten

Wir haben – unbeschadet unserer gesetzlichen und vertraglichen Rechte – Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

IV. Konzernverrechnung

1. Wir sind in Übereinstimmung mit allen zum Konzern der Salzgitter Aktiengesellschaft gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Käufer zustehen und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen uns, gegen die Salzgitter AG oder deren Konzerngesellschaften zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.
2. Konzerngesellschaften der Salzgitter AG sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auf ihren Briefbögen als „Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe“ bezeichnen. Eine vollständige Liste dieser Firmen stellen wir auf Wunsch zur Verfügung.
3. Sicherheiten, die für uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechsellern.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V. 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V. 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern V. 5. und 6. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts A. V. gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V. 1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer V. 3. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in den Abschnitten A. II. 9. und A. V. 8. genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern dies nicht durch uns erfolgt – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Falle befugt.

8. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn v. H., so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Gültig ab 01.05.2005

B. Vertragsgegenstand und Ausführung der Lieferung

I. Liefergegenstand, Erzeugung und Warenursprung

1. Liefergegenstand, -menge und -qualität bemessen sich nach der einzelvertraglichen schriftlichen Vereinbarung.
2. Unser Produktsortiment wird überwiegend unter Verwendung eigenerzeugten Vormaterials und überwiegend durch eigene Walzung oder Weiterver- oder -bearbeitung hergestellt. Der Umfang der Eigen- und Fremddteile wird von uns im Rahmen der Produktionsplanung festgelegt; auf Anfrage werden wir dem Käufer diesbezügliche Auskünfte erteilen. Hinsichtlich derjenigen Teile der vertragsgegenständlichen Leistung, deren Herstellung aus eigenerzeugtem Vormaterial oder deren Produktionsprozess in unseren eigenen Werkanlagen vorgesehen ist, ist unsere Leistungsverpflichtung auf diese Formen der Eigenherzeugung beschränkt (beschränkte Gattungsschuld); demgemäß sind wir in den Fällen des Unvermögens oder der Unmöglichkeit eigener Erzeugung nur hinsichtlich der abgrenzbaren Leistungsanteile, die nach unserer Produktionsplanung zugekauft oder durch Dritte erbracht werden sollten, zur Vornahme von Deckungsgeschäften verpflichtet.
3. Ein Rechtsanspruch auf Lieferung von Waren mit Warenursprung aus der Europäischen Union im Sinne zollrechtlicher Präferenzvorschriften besteht nicht, es sei denn ein solcher Warenursprung wurde ausdrücklich vereinbart.

II. Liefervorbehalte; Termine; höhere Gewalt

1. Liefermenge, Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger, richtiger und hinreichender Selbstbelieferung mit Rohstoffen, Vormaterialien und Fremdleistungen. Die Überschreitung unter Vorbehalt bestätigter Liefertermine und -fristen begründet keinen Verzug.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; Entsprechendes gilt für Liefertermine.
3. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten –, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder Ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
4. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
5. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, schwerwiegende Transportbehinderungen, schwerwiegender Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens nach vierwöchiger Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ist jede der Vertragsparteien unter Ausschluss einer diesbezüglichen Ersatzverpflichtung zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.
6. Bei Nichteinhaltung der Liefertermine oder -fristen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn wir uns im Verzug befinden und er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
7. Wir haften für alle Schäden und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen der geschuldeten Leistung nur bei schuldhafter Versäumung verbindlich vereinbarter Liefertermine oder -fristen; hierbei bemisst sich unsere Haftung nach den Bestimmungen in Abschnitt C.

Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Käufer insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich auf alle drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen. Die Vornahme eines Deckungskaufs bedarf, soweit nicht die Voraussetzungen von Ziffer II. 6. vorliegen, unserer vorherigen Zustimmung. Wir behalten uns vor, dem Käufer Deckungskaufmöglichkeiten vorzuschlagen.

8. Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt im Falle unseres Unvermögens. Im Übrigen gilt Abschnitt C.

III. Maß, Gewicht, Güte

1. Die Gewichte werden mit dem spezifischen Gewicht von 7,85 kg/dm³ theoretisch ermittelt und sind für die Fakturierung maßgebend, sofern nicht eine andere Gewichtsermittlung vereinbart ist.
2. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen geltender oder anerkannter Normen oder der geltenden Übung zulässig.

IV. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Wir versenden die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers und wählen einen geeigneten Spediteur oder Frachtführer aus. Auf Anforderung des Käufers wird zu seinen Lasten eine Transportversicherung abgeschlossen.
2. Versandkosten werden durch Preiszuschläge auf der Grundlage der vereinbarten Frachtbasis erhoben.
 - a) Wir übernehmen den Versand frachtfrei:
 - bei Bahnversand: bis zum Bestimmungsbahnhof;
 - bei Lkw-Versand: bis zum Empfänger;
 - bei Schiffsversand (sofern vereinbart): bis zum Bestimmungshafen.
 - b) Der Preiszuschlag für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird von der vereinbarten Frachtbasis bis zu dem in Buchstabe a) geregelten Bestimmungsort wie folgt ermittelt:
 - aa) Bei Bahnversand wird der Frachtzuschlag für die Strecke Frachtbasis bis Bestimmungsbahnhof innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anhand der Entfernung gemäß dem Deutschen Eisenbahn- und Gütertarif (DEGT) nach unserem Frachtkatalog ermittelt.
 - bb) Bei Lkw-Versand wird der Frachtzuschlag wie folgt ermittelt:
 - Der Frachtzuschlag wird gemäß unserem Frachtkatalog unter Zugrundelegung der kilometrischen Entfernung (Entfernungswerk Straße/EWS) zwischen der Frachtbasis und dem Empfangsort ermittelt.
 - Unsere veröffentlichten Frachtzuschläge gelten bei Werkdisposition.
 - Bei Fremddisposition wird ein Zuschlag gemäß unserer Frachtzuschlagsliste berechnet.
 - Falls wir der Abholung durch empfangereigene Fahrzeuge (= Werkverkehr) zugestimmt haben, berechnen wir den 26 t-Frachtzuschlag von der Frachtbasis bis Empfänger und vergüten den 26 t-Frachtzuschlag vom Versandort bis Empfänger nach den Frachtsätzen der Werkdisposition.
 - Die Lieferung mit Lkw setzt unbehinderte Anfahrt auf festen befahrenen Straßen bis zur Abladestelle voraus. Die Frachtzuschläge decken nur die reinen Frachtkosten. Die beim Transport anfallenden zusätzlichen Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
 - c) Bei Lieferung per Schiff in das In- oder Ausland sowie bei Lieferung per Bahn oder Lkw in das Ausland wird der Frachtzuschlag jeweils vereinbart.
 - d) Zusätzliche Kosten, soweit sie in den Frachtzuschlägen nicht berücksichtigt sind, werden von uns gesondert berechnet. Mehrkosten, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Frachtzuschläge vereinbart sind, trägt der Käufer, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.
3. Es gelten folgende weitere Versandvorschriften:
 - a) Wir sind berechtigt, die Beladung von Fahrzeugen, die für einen beförderungs- oder betriebssicheren Transport als nicht geeignet erscheinen oder nicht über die erforderlichen Mittel zur Ladungssicherung verfügen, abzulehnen.
 - b) Der Käufer ist für die Entladung verantwortlich. Er hat entladene Waggons und Ladeeinheiten vollständig geleert, vorschriftsmäßig gereinigt oder entseucht und komplett mit losen Bestandteilen an den Frachtführer zurückzugeben.
4. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach billigem Ermessen einzulagern und alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug und das Recht zur Fakturierung gemäß Abschnitt A. II. 6. bleiben unberührt.
5. Die Ware wird grundsätzlich unverpackt und ungeschützt geliefert. Hierdurch bedingte Außenkorrosionen, transportbedingte Verschmutzungen und Oberflächenbeeinträchtigungen gelten nicht als Sachmangel. Besondere Verpackungen oder Schutzvorkehrungen (z. B. für längerfristige Aufbewahrung oder Seetransport) erfolgen nur bei ausdrücklicher Bestellung und gegen zusätzliche Vergütung. Etwaige Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen.
6. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
7. Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware bei Versand mit Übergabe an die Transportperson, im Übrigen mit Bereitstellung zur Abholung auf den Käufer über. Soll die Ware auf Wunsch des Käufers erst auf seinen Abruf hin ausgeliefert oder bereitgestellt werden, so geht die Gefahr – je nachdem, was früher eintritt – mit Übergabe oder nach Ablauf von sieben Kalendertagen ab Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Abschnitt B. IV. 4. bleibt unberührt.

Gültig ab 01.05.2005

V. Mängelrechte

1. Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemisst sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mit der Maßgabe, dass unerhebliche produktionsbedingte Abweichungen im Rahmen branchenüblicher oder normgemäßer Toleranzen keinen Sachmangel darstellen. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
2. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelrechte bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

4. Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor.
5. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind (z. B. so genanntes II-a-Material), stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Sachmängelrechte zu.
6. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten.

Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C.

Bei Profilstahlprodukten gilt für Sachmängel, die sich auf wenige abgrenzbare Teile der Ware beschränken und die den Einsatz der übrigen Teile der Ware nicht wesentlich beeinträchtigen, dass die Mängelrechte des Käufers abweichend von Satz 1 durch eine angemessene Kaufpreisminderung, die im Einzelfalle zu vereinbaren ist, abgegolten werden.

7. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb angemessener Frist, die in der Regel mindestens zwei Wochen ab Eingang der Mängelanzeige beträgt, zu. Im Übrigen gilt Ziffer V. 6. Sätze 2 und 3 entsprechend.
8. Die Verjährungsfrist im Falle mangelhafter Lieferung beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, endet – unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist – drei Jahre nach Lieferung.
9. Die Verjährungsfrist wegen mangelhafter Lieferung sonstiger beweglicher Sachen endet – unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist – ein Jahr nach Lieferung.
10. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
11. Bei Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen oder bei Vorsatz gelten abweichend von Ziffern V. 8. bis 10. die hierfür vorgeschriebenen gesetzlichen Verjährungsfristen.
12. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner ihm im Verhältnis zu uns obliegenden Prüfungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Der Käufer ist verpflichtet, solche Ansprüche – soweit tunlich – abzuwehren.

C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Unsere Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz aus jedem Rechtsgrunde wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts C ausgeschlossen oder beschränkt.
2. Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
4. Die Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist in jedem Falle ausgeschlossen.
5. Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrunde ist insgesamt auf den Gesamtauftragswert – bei Abrufen aus Rahmenverträgen auf den Abrufwert – beschränkt, soweit nicht höhere Versicherungsdeckung oder höhere Ersatzansprüche gegen konzernfremde Dritte bestehen.
6. Die in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Personenschäden, Schäden an privat genutzten Sachen und in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

D. Sonstige Bestimmungen

I. Steuern, Zölle und Abgaben

1. Zusätzlich zum Kaufpreis berechnen wir für Verkäufe in die Bundesrepublik Deutschland gesondert die Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz.
2. Grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen unverzollt und unbesteuert. Soweit Zölle, Steuern und sonstige Abgaben erhoben werden, gehen diese zu Lasten des Käufers.

II. Ausfuhrnachweis

Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Käufer oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Ausland, so hat der Käufer uns dies durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland genügen, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Übergabe der Ware erbracht, so hat der Käufer die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

III. Datenverarbeitung

1. Die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung und der Auftragsabwicklung anfallenden Daten werden in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen maschinell verarbeitet und gespeichert.
2. Wir behalten uns vor, Daten zur Vertrags- und Zahlungsabwicklung und sonstige zur Beurteilung der Bonität geeignete Informationen aus der Vertragsbeziehung an Versicherungsgesellschaften und Einrichtungen zur Absicherung von Lieferantenkrediten mitzuteilen.

IV. Anzuwendendes Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf“.

V. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Peine.
2. Gerichtsstand ist Braunschweig. Wir sind auch berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu wählen.